

S E W R - N e w s l e t t e r

4/2001 (Dezember 2001)

Bankenrichtlinie - E-Geld

An seiner Sitzung im Juni 2001 hat der Landtag der Übernahme der Richtlinie 2000/28/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 2000/46/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten in das EWR-Abkommen zugestimmt (BuA Nr. 27/2001).

Durch die Richtlinie 2000/28/EG wird die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute abgeändert. Bei der Richtlinie 2000/12/EG handelt es sich um die Kodifizierung der bestehenden und durch das Fürstentum Liechtenstein bereits umgesetzten Bankenrichtlinien.

Es soll durch die Richtlinie 2000/28/EG eine einheitliche gemeinschaftsweite Entwicklung der Aktivitäten von Kreditinstituten, insbesondere bei der Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geld), bewirkt werden. Bestimmte Institute werden ihre Aktivitäten gemäss dieser Richtlinie in Zukunft in erster Linie auf die Ausgabe elektronischen Geldes beschränken können. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Emittenten von elektronischem Geld auch in Bezug auf geldpolitische Massnahmen zu vermeiden, wurde beschlossen, derartige Institute vorbehaltlich spezieller Bestimmungen, die ihren Besonderheiten Rechnung tragen, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/12/EG aufzunehmen und u.a. die darin enthaltene Definition des Kreditinstitutes entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten wird in der Richtlinie 2000/28/EG auf die Richtlinie 2000/46/EG verwiesen.

Die Richtlinie 2000/46/EG trägt den Besonderheiten der E-Geld-Institute Rechnung und trifft Massnahmen zur

Koordinierung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten von E-Geld-Instituten. Der Rechtsakt enthält insbesondere eine Definition des „E-Geld-Institutes“ und des „Elektronischen Geldes“. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie kann elektronisches Geld (E-Geld) als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten betrachtet werden. Das elektronische Geld kann beispielsweise auf einer Chipkarte oder in einem Computer gespeichert werden und ist dafür gedacht, Kleinbetragszahlungen elektronisch durchzuführen. Die rasche Entwicklung des elektronischen Handels erfordert u.a. die Schaffung eines speziellen aufsichtsrechtlichen Rahmens für E-Geld-Institute. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 2000/46/EG lehnen sich bis auf einige spezifische Ausnahmen an die aufsichtsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2000/12/EG an. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/46/EG wird dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gefolgt. Insgesamt soll die Richtlinie 2000/46/EG zu einer Entfaltung des vollen Potenzials des elektronischen Geldes beitragen und verhindern, dass diese technische Innovation behindert wird. Auch im E-Geld-Bereich sollen die Voraussetzungen für eine solide und umsichtige Geschäftsführung und finanzielle Integrität geschaffen werden. Die Richtlinie 2000/46/EG regelt in diesem Sinne auch die Rücktauschbarkeit des elektronischen Geldes, die Anforderungen, welche hinsichtlich des Kapitals an ein E-Geld-Institut zu stellen sind, und verlangt interne Strukturen, welche den besonderen finanziellen und nicht finanziellen Risiken, welche in Verbindung mit E-Geld auftreten können, angemessen sind. Der Rechtsakt sieht lediglich eine Mindestharmonisierung vor.

Die genannten Richtlinien sollen durch eine Abänderung des Bankengesetzes in Liechtenstein umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist der Richtlinien läuft am 27. April 2002 ab. Die Vorbereitungen für die Umsetzung sind bereits angelaufen. Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, durch welche die genannten Richtlinien in das EWR-Abkommen übernommen wurden, wurden in LGBI. 2001 Nr. 155 und LGBI. 2001 Nr. 156 publiziert.

¹ ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 2000, S. 37

² ABl. Nr. L 126 vom 26. 5. 2000, S. 1

³ ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 2000, S. 39

Single Practice Rule (Verbot von Zweitpraxen)

Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 19. September 2001 zu VBI 2000/12, VBI 2000/53 und VBI 2000/54.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat in den drei anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 8. November 1988 über die medizinischen Berufe⁴ (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen) die nationalen Verfahren unterbrochen und den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 9 der genannten Verordnung mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit Art. 31 Niederlassungsfreiheit, angerufen.

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinen Gutachten vom 14. Juni 2001 zu den genannten Verfahren die Single Practice Rule als versteckt diskriminierend und daher nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar qualifiziert.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat nach den Gutachten des EFTA-Gerichtshofs die drei anhängigen nationalen Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen und unter Berücksichtigung der Gutachten des EFTA-Gerichtshofes entschieden, dass den Beschwerden insoweit stattgegeben wird, dass die angefochtenen Entscheidungen der Regierung sowie die Verfügungen der Sanitätskommission aufgehoben werden und die vorliegenden Angelegenheiten zur neuerlichen Entscheidung an die Sanitätskommission zurückgeleitet bzw. zurückverwiesen wurden. Die Sanitätskommission prüft daher den Sachverhalt der drei anhängigen Verfahren neuerlich.

Biotechnologie (Urteil des EuGH C-377/98)

Am 9. Oktober 2001 hat der EuGH das Urteil in der Rechtssache Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union erlassen. Die Entscheidung war lange und mit Spannung erwartet worden, forderten doch die Niederlande mit dieser Klage die Nichtigerklärung der Richtlinie 98/44/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biotechnologie-Richtlinie).

Die Richtlinie ist in der Tat nicht unumstritten und hat auch in der Öffentlichkeit für Kontroversen gesorgt. Der Grund liegt darin, dass durch sie die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet werden, ihre Patentrechte im Rahmen ihrer

völkerrechtlichen Verpflichtungen in dem Sinne anzupassen, dass auch biotechnologische Erfindungen, die sowohl Tiere und Pflanzen, als auch den Menschen zum Gegenstand haben, patentiert werden können.

Als Klagegründe brachten die Niederlande einerseits so formelle Aspekte wie etwa die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips, die fälschliche Heranziehung von Art. 100a EG als Basis für die Richtlinie oder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor. Das Hauptargument war jedoch die Verletzung der Menschenwürde. Durch die Patentierbarkeit isolierter Bestandteile des menschlichen Körpers kommt es nämlich nach Meinung der Kläger zu einer Instrumentalisierung lebender menschlicher Materie. Und weiters werde auch das Selbstbestimmungsrecht bedroht, weil die Richtlinie keine Prüfung der Zustimmung des Spenders oder des Empfängers von auf biotechnologischem Wege gewonnenen Erzeugnisse vorsehe.

Der EuGH führte dazu aus, dass Art. 6 der Richtlinie ausdrücklich bestimme, dass u.a. das Klonen von menschlichen Lebewesen als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu qualifizieren sei und deshalb nicht patentiert werden könne. Auch Art. 5 stelle klar, dass der menschliche Körper - oder Bestandteile davon - in keiner Phase seiner Entstehung und Entwicklung eine patentierbare Erfindung darstellen würde. „Gegenstand einer Patentanmeldung“, so der Gerichtshof, „können nur Erfindungen sein, die einen natürlichen Bestandteil mit einem technischen Verfahren verknüpfen, durch das dieser im Hinblick auf eine gewerbliche Anwendung isoliert oder reproduziert werden kann“. Damit wies der EuGH diesen wie auch die anderen 5 Klagegründe zurück.

Unterstützung hatten die Niederlande im Verfahren durch Italien sowie Norwegen erhalten. Letzteres ist besonders pikant, da die Übernahme der Biotechnologie-Richtlinie auch ins EWR-Abkommen intensiv diskutiert wird.

Stabsstelle EWR

Aeulestrasse 51, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telephon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

e-mail sewr@sewr.llv.li

Internet www.firstlink.li/regierung/stab_ewr.htm

⁴ LGBl. 1988 Nr. 51 idgF.

⁵ ABl. Nr. L 213 vom 30. 7. 1998, S. 13